



Klassenelternversammlung / Schulelternbeirat

Präambel

Mitwirkung bedeutet Zusammenarbeit mit den Erziehern und Lehrern in Kindergarten und Schule.

Dies erfordert, dass die an der Erziehung der Schüler beteiligten Partner (Erzieher, Lehrer und Eltern) ihre gemeinsame Erziehungsaufgabe partnerschaftlich und vertrauensvoll diskutieren und erfüllen.

In den Klassenelternversammlungen und dem Schulelternbeirat haben die Eltern die Möglichkeit, sich an der praktischen Schularbeit zu beteiligen.

Die Mitwirkung umfasst:

- Information: durch Erzieher, Lehrer und Schulleiter
- Beteiligung: durch Anhörung, Beratung und Anregung

1. Aufgaben

Im wesentlichen erstrecken sich die Aufgaben darauf,

- die Schule in der Durchführung ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen.
- die Verbindung zwischen Elternhaus und Schule durch die Teilnahme der Eltern an erzieherischen und pflegerischen Aufgaben zu fördern.
- Fragen zu klären, die Schule und Elternhaus gemeinsam berühren und über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind.
- den Austausch von Erfahrungen aus der Tätigkeit in der Klassenelternversammlung zu pflegen.

Der Schulelternbeirat ist ein Glied der Schulgemeinschaft, keine schulpolitische Körperschaft.

Er übt keine Befugnisse aus, die dem Schulleiter, der Lehrerkonferenz oder dem Schulvorstand zustehen.

2. Die Klassenelternversammlung

- 2.1 Zur Klassenelternversammlung gehören die Erziehungsberechtigten der Schüler der Klasse. Der / die Klassenlehrer/in, Fachlehrer/in und Schulleiter/in nehmen auf Wunsch der Erziehungsberechtigten teil.
- 2.2 Die Klassenelternversammlung sollte mindestens zweimal im Schuljahr zusammentreffen. Sie wird von dem/der Elternsprecher/in in Abstimmung mit dem/der Klassenlehrer/in bzw. Fachlehrer/in, Schulleiter/in mit einer Frist von 8 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel (im Sinne von 2.4) der Erziehungsberechtigten, der/die Klassenlehrer/in oder der/die Schulleiter/in es beantragt.
- 2.3 Die ordnungsgemäß einberufene Klassenelternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel (im Sinne von 2.4) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- 2.4 Die Erziehungsberechtigten eines/er Schülers/in haben zusammen nur eine Stimme.
- 2.5 Innerhalb der ersten 4 Wochen eines jeden Schuljahres sollte die erste Klassenelternversammlung stattfinden, auf der die Elternsprecher/innen gewählt werden. Die Einladung hierzu ergeht in Absprache mit den Vorsitzenden des Schulelternbeirates durch den/die Schulleiter/in.
- 2.6 Die Klassenelternversammlung wählt aus ihrer Mitte den/die Elternsprecher/in und seine/n Stellvertreter/in für die Dauer eines Schuljahres. Bis zur Wahl der neuen Elternsprecher bleiben die vorher Gewählten im Amt
- 2.7 Die Wahl ist geheim. Für die Durchführung der Wahl bestimmt die Klassenelternversammlung aus ihrer Mitte eine/n Wahlleiter/in. Der/die Wahlleiter darf nicht zugleich Kandidat für einen der zu besetzenden Posten sein. Mitglieder des bestehenden Schulvorstandes und des Lehrkörpers sind nicht wählbar.
- 2.8 Zunächst wird der/die Elternsprecher/in gewählt, danach der/die Stellvertreter/in. Die Kandidaten, die in einem Wahlgang die höchste Anzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen können, sind gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 2.9 Von jeder Klassenelternversammlung soll ein Protokoll angefertigt werden. Es ist von dem/der jeweils zu bestimmenden Schriftführer/in und der/dem Elternsprecher/in zu unterzeichnen. Das Protokoll wird in den Schulakten aufbewahrt.
- 2.10 In der Klassenelternversammlung sollen die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit in der Klasse erörtert werden.
- 2.11 Die Klassenelternversammlung kann über die gewählten Elternsprecher mit einfacher Mehrheit Anträge an die Schulleitung oder den Schulelternbeirat stellen.
- 2.12 Für den Kindergarten gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

3. Der Schulelternbeirat

- 3.1 Der Schulelternbeirat besteht aus den zwei gewählten Elternsprechern/innen jeder Klasse und Kindergruppe. Der/die Leiter/in der Schule nimmt an den Sitzungen teil.
- 3.2 Einladungen an einen weiteren Personenkreis sind nach vorheriger Information des Schulvorstandes möglich.
- 3.3 Der Schulelternbeirat sollte mindestens zweimal im Schuljahr zusammentreffen. Er wird von dem/der Vorsitzenden in Abstimmung mit dem/der Schulleiter/in mit einer Frist von 8 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 aller ElternsprecherInnen oder der/die Schulleiter/in es wünschen.
- 3.4 Im Rahmen der mit der Einladung zugegangenen Tagesordnung ist der Schulelternbeirat beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Elternvertreter/innen einer Klasse sind beide stimmberechtigt. Der/die Schulleiter/in hat kein Stimmrecht.
- 3.5 Ist der Elternbeirat beschlussunfähig, so beruft der Vorsitzende eine neue Versammlung ein. Die erneut einberufene Sitzung des Schulelternbeirates ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- 3.6 Innerhalb der ersten 8 Wochen eines jeden Schuljahres sollte die erste Sitzung stattfinden, auf der/die Vorsitzende und seine/e Stellvertreter/in gewählt werden. Die Einladung ergeht durch die/den Vorsitzenden/en bzw. Stellvertreter/in oder durch den/die Schulleiter/in.

- 3.7 Der Schulelternbeirat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in für die Dauer eines Schuljahres. Bis zur Wahl der neuen Vorsitzenden bleiben die vorher gewählten im Amt.
- 3.8 Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Vorsitzenden oder seines/er Stellvertreter/in müssen innerhalb von 4 Schulwochen Neuwahlen stattfinden.
- 3.9 Die Wahl ist geheim. Für die Durchführung der Wahl bestimmt der Schulelternbeirat aus seiner Mitte eine/n Wahlleiter/in. Der/die Wahlleiter/in darf nicht zugleich Kandidat/in für einen der zu besetzenden Posten sein.
- 3.10 Zunächst wird der/die Vorsitzende/r gewählt, danach der/die Stellvertreter/in. Die Kandidaten, die im jeweiligen Wahlgang die höchste Anzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen können, sind gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 3.11 Von jeder Schulelternbeiratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom/von der jeweils zu bestimmenden Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen. Das Protokoll wird in den Schulakten aufbewahrt.
- 3.12 Beschlüsse über Anträge werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, auf Antrag geheim.
- 3.13 Anträge werden an den Schulvorstand oder die Schulleitung gestellt.
- 3.14 Die Schulelternbeiratsvorsitzenden sollen zu Gesamtkonferenzen eingeladen werden. Die Zusammenarbeit zwischen Schulelternbeirat und Schulvorstand erfolgt durch gegenseitige Information zwischen dem/der Vorsitzenden des Schulelternbeirates und dem/der Schulvorstandsvorsitzenden.
- 3.15 Der/die Schulleiter/in unterrichtet den Schulelternbeirat über wichtige Angelegenheiten der Schule. Er/sie gibt wichtige Beschlüsse des Schulelternbeirates an den Lehrkörper der Schule weiter.

4. Änderung der Ordnung

- 4.1 Ein Antrag auf Änderung der Ordnung erfordert eine 2/3-Mehrheit aller Schulelternbeiratsmitglieder

5. Inkrafttreten der Ordnung

- 5.1 In dieser Form geändert vom Schulelternbeirat am 17.11.98.
- 5.2 In Kraft gesetzt vom Vorstand am 26.01.1999.